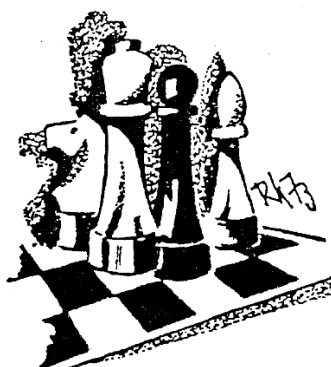


Jugendordnung der Schachjugend Hamm



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele.....	2
§ 3 Sitz der Schachjugend.....	2

2. Abschnitt – Arbeitsweise der Schachjugend Hamm

§ 4 Einladungsfristen.....	2
§ 5 Abstimmungsverhältnisse und -verfahren; Wahlen.....	2
§ 6 Sitzungsordnung.....	3
§ 7 Protokolle.....	3
§ 8 Redeordnung.....	3
§ 9 Bekanntmachungen.....	4
§ 10 Richtlinien für Amtsträger.....	4

3. Abschnitt – Organe der Schachjugend Hamm

§ 11 Organe.....	4
§ 12 Jugendversammlung (JV).....	4
§ 13 Jugendvorstand (JV).....	6
§ 14 Vorstandsarbeit.....	7
§ 15 Jugendturnierschiedsgericht (JTSG).....	7
§ 16 Jugendturnierausschuss (JTA).....	8

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Zusätzliche Ordnungen.....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) ¹Alle jugendlichen Mitglieder der Organisation des Schachbezirkes Hamm e. V. (SBH) sind gleichzeitig Mitglieder der Schachjugend Hamm (SJH).
²Dieser gehören außerdem die nach dieser Ordnung gewählten und berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse der SJH an.
- (2) Jugendlischer im Sinne dieser Ordnung ist, wer am 1. Januar der laufenden Spielzeit das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- ¹Die SJH führt und verwaltet sich selbstständig.
- ²Sie bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des SBH, der Schachjugend Ruhrgebiet und deren übergeordnete Schachorganisationen.
- ³Inbesondere hat sie die Aufgabe, den Jugendlichen gemäße und von diesen gewünschten Turnier- und Organisationsformen zu entwickeln und in Anwendung zu bringen.

§ 3 Sitz der Schachjugend

- ¹Sitz und Gerichtsstand der SJH entsprechen denen des SBH.
- ²Das Geschäftsjahr der SJH ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt – Arbeitsweise der Schachjugend Hamm

§ 4 Einladungsfristen

- ¹Zu allen öffentlichen Sitzungen muss zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich eingeladen werden.
- ²Sofern nicht anders bestimmt, beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen.

§ 5 Abstimmungsverhältnisse und -verfahren; Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen, gültigen Stimmen gefasst.
²Änderungen einer Ordnung, sofern nicht anderes bestimmt und die Abwahl von Gewählten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
³Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (2) ¹Wahlen zur ordentlichen oder außerordentlichen Wahl oder Berufung in Organe oder Ausschüsse der SJH mit mehr als einem Kandidaten werden mit relativer Mehrheit entschieden.
²Der Kandidat, auf welchen die meisten gültig abgegebenen Stimmen entfallen, gewinnt die Wahl.
- (3) ¹Sofern nicht anders bestimmt, werden Abstimmungen und Wahlen offen durchgeführt.
²Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.
- (4) ¹Die Wahl oder Berufung in ein Amt hängt von der Bereitschaft des Betroffenen ab, dieses zu übernehmen.
²Abwesende können gewählt oder berufen werden, wenn ihre unmissverständliche Bereitschaft zur Amtsübernahme in Schrift- oder Textform vorliegt.

§ 6 Sitzungsordnung

- (1) ¹Alle Sitzungen, Versammlungen und Tagungen (nachfolgend Sitzung genannt) der SJH werden vom 1. Jugendleiter oder einem Vertreter geleitet.
²Notfalls wählt das Gremium ein Mitglied zum Leiter.
³Dem Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zur Durchführung der jeweiligen Sitzung zu.
⁴Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Zu allen Sitzungen können Gäste und Gastredner eingeladen werden.

§ 7 Protokolle

- (1) ¹Alle Sitzungen der SJH sind von einem nach dieser Ordnung vorgesehenen Protokollführer zu protokollieren.
²Ist kein ordentlicher Protokollführer anwesend, ist vom Sitzungsleiter für die jeweilige Sitzung ein geschäftsfähiger Protokollführer zu ernennen.
³Protokollführer einer Sitzung darf nicht sein, wer in dieser als Sitzungsleiter agiert.
- (2) Inhalte eines Protokolls sind zumindest
 1. der Grund der Sitzung,
 2. der Zeitraum der Sitzung,
 3. namentlich die Stimmberechtigten und geladenen Gäste,
 4. eventuelle Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse,
 5. die Unterschriften des Sitzungsleiters und des Protokollführers.
- (3) Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Berechtigten bekannt zu geben.
- (4) ¹Einwände gegen das Protokoll sind gegenüber dem Sitzungsleiter in Schrift- oder Textform zu erheben.
²Die Frist beträgt vier Wochen ab Bekanntgabe des Protokolls.
³Einwände sind auf der nächsten gleichartigen Sitzung zu behandeln.
- (5) ¹Sofern nicht anders bestimmt, gilt ein Protokoll vier Wochen ab dessen Bekanntgabe als genehmigt.
²Sind Einwände gegen das Protokoll erhoben worden gilt Satz 1, ausgenommen der beanstandeten Inhalte.
- (6) ¹Bei nicht-öffentlichen Sitzungen kann auf die Anfertigung eines Protokolls mit Zustimmung aller Teilnehmer verzichtet werden.
²In diesem Fall sind eventuelle Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse zu erfassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; es gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 8 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der den Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.
- (2) ¹Redner und Anwesende, die sich ungebührlich benehmen, können vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und gegebenenfalls, durch Ausübung des Hausrechts, von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
²Der Ausschluss von Personen ist im Protokoll zu vermerken.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) ¹Berechtigte für Bekanntmachungen sind Personen und Vereine,
1. die Mitglieder des Jugendvorstandes sind,
 2. welche vom Inhalt der Bekanntmachung direkt betroffen sind,
 3. welchen gegen den Inhalt der Bekanntmachung ein Rechtsmittel zusteht,
 4. denen in der zum Inhalt der Bekanntmachung gehörigen Sache ein Stimmrecht zusteht,
 5. die sonst nach dieser Ordnung vorgesehen sind.
- ²Inhalte aus und bezüglich öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Inhalte können den Berechtigten in Schrift- oder Textform bekannt gegeben werden.
²Für öffentliche Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung auf der jeweils gültigen Internetpräsenz der SJH obligatorisch.
- (3) Bekanntmachungen an Vereine erfolgen in Schrift- oder Textform an die von den Vereinen dem SBH mitgeteilten Postempfänger, Jugendleiter und, sofern nicht anders bestimmt, Jugendsprecher.
- (4) Fristen ab Bekanntgabe beginnen 3 Tage nach Bekanntmachung in Schrift- oder Textform, durch Brief, Fax oder E-Mail, bzw. sofort ab Veröffentlichung auf der Internetpräsenz.

§ 10 Richtlinien für Amtsträger

Um den Zielen der Schachjugend Hamm gerecht zu werden, verpflichten sich alle gewählten und berufenen Amtsträger mit ihrer Erklärung, das jeweilige Amt zu übernehmen, gleichzeitig,

1. die Ordnungen und Beschlüsse der SJH und die grundsätzlich geltenden Ordnungen der übergeordneten Organisationen zu akzeptieren und sich an sie zu halten,
2. ihre anfallenden Arbeiten zügig und nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen,
3. den Stand an Informationen für die SJH höchst möglich zu halten,
4. in Ausübung ihres Amtes stets im Sinne der jugendlichen Mitglieder der SJH zu handeln,
5. nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt alle ihm anvertrauten Unterlagen und Gegenstände der SJH unverzüglich dem Nachfolger oder ersatzweise dem 1. Jugendleiter zu übergeben.

3. Abschnitt – Organe der Schachjugend Hamm

§ 11 Organe

Organe der SJH sind die Jugendversammlung (JV), der Jugendvorstand (JVo), das Jugendturnierschiedsgericht (JTSG) und der Jugendturnierausschuss (JTA).

§ 12 Jugendversammlung (JV)

- (1) ¹Die JV ist das oberste Organ der SJH.
²Die JV findet als öffentliche Sitzung statt.
- (2) Die JV setzt sich zusammen aus
1. dem Jugendvorstand,
 2. jeweils zwei Delegierten der angeschlossenen Vereine des SBH.

- (3) ¹Die von den Vereinen legitimierten Delegierten bestehen aus
1. einem geschäftsfähigen Jugendleiter und
 2. einem Jugendsprecher
- ²Die Vereinsjugendsprecher müssen Jugendliche sein oder die Voraussetzung nach § 13 (1) S. 3 Hs. 2 erfüllen.
- ³Eine Person kann beide Delegiertenrollen in sich vereinen und für diese das Stimmrecht ausüben.
- (4) Aufgaben und Befugnisse der JV sind unter Anderem
1. Genehmigung des Protokolls der letzten JV,
 2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
 3. Entlastung des JVo,
 4. ordentliche und außerordentliche Wahlen der Mitglieder des JVo,
 5. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit in der SJH und des JVo,
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Absatz 2.
- ²Jedes Mitglied im Jugendvorstand verfügt über eine Stimme.
- ³Jeder Vereinsjugendleiter und jeder Vereinsjugendsprecher verfügt bei mindestens einem gemeldeten Jugendlichen des zu vertretenden Vereins anhand der Meldeliste nach Absatz 7 über eine Stimme; zusätzlich verfügt ein Vereinsjugendleiter für volle drei, ein Vereinsjugendsprecher für volle fünf gemeldete Jugendliche des zu vertretenden Vereins über jeweils eine zusätzliche Stimme.
- (6) ¹Bei Entlastungen der Mitglieder des JVo sind diese, und vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des JVo in eigener Sache, mit ihrer Stimme nach Absatz 5 Satz 2 und als eventuelle Delegierte ihres Vereins nicht stimmberechtigt.
- ²Bei Wahlen der Mitglieder des JVo sind diese mit ihrer Stimme nach Absatz 5 Satz 2 nicht stimmberechtigt.
- (7) ¹Die Stimmenzahl der einzelnen Schachvereine wird anhand der jeweils gültigen Meldeliste des Deutschen Schachbundes am Anfang eines Halbjahres ermittelt.
- ²Berücksichtigt werden hierbei nur Jugendliche, für die Mitgliederbeiträge erhoben und an die SJH abgeführt werden.
- ³Ist die aktuelle Meldeliste nicht verfügbar oder zugänglich, so sind die Mitgliederzahlen der letzten verfügbaren Liste heranzuziehen.
- (8) ¹Eine ordentliche JV findet einmal jährlich statt.
- ²Nur in einer ordentlichen JV ist die Entlastung der Mitglieder des JVo möglich.
- (9) ¹Eine außerordentliche JV muss nach einem schriftlichen Antrag von 3 JVo-Mitgliedern oder 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine des SBH innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- ²Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (10) ¹Während der Wahl und Entlastung des 1. und 2. Jugendsprechers sind ausschließlich die Vereinsjugendsprecher stimmberechtigt.
- ²Sind während der Wahl und Entlastung des 1. und 2. Jugendsprecher außer diesen keine (weiteren) Vereinsjugendsprecher anwesend, gilt Absatz 6 Satz 1 nicht.
- (11) ¹Unter Beachtung von Absatz 10 ist eine gemeinsame Entlastung und Wiederwahl des gesamten JVo zulässig.
- ²Auf Antrag eines Stimmberechtigten müssen diese einzeln erfolgen.
- (12) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des JVo, sowie die Vereine, deren Delegierten nach Absatz 5 in der JV mindestens eine Stimme zusteht/zustehen wird.

- (13) ¹Anträge an eine ordentliche JV bedürfen der Schrift- oder Textform und sind zu begründen.
²Sie sind dem JVo so zu übermitteln, dass sie ihnen mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der JV vorliegen.
³Sie sind vom JVo spätestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt zu machen.
- (14) ¹Anträge an eine außerordentliche JV bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Die jeweiligen Fristen betragen die Hälfte der Zeiten nach Absatz 13.
- (15) ¹Dringlichkeitsanträge im Vorfeld einer JV bedürfen der Schrift- oder Textform, sind zu begründen und vom Antragsteller unverzüglich dem JVo zu übermitteln, welcher sie unmittelbar bekannt macht.
²Während einer JV können Dringlichkeitsanträge formlos gestellt werden.
- (16) ¹Dringlichkeitsanträge benötigen für ihre Behandlung und Annahme jeweils eine qualifizierte Mehrheit, bei der mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zugunsten des Antrags entfallen.
²Keine gültige Ordnung der SJH kann durch einen Dringlichkeitsantrag geändert oder berührt werden.
- (17) ¹Anträge können auf Verlangen eines Stimmberechtigten geteilt werden.
²Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand, ist zunächst der Antrag zu behandeln, welcher dem JVo zuerst vorgelegen hat.

§ 13 Jugendvorstand (JVo)

- (1) ¹Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
1. dem 1. Jugendleiter,
 2. dem 2. Jugendleiter,
 3. dem 3. Jugendleiter,
 4. dem 1. Jugendsprecher,
 5. dem 2. Jugendsprecher und
 6. dem Finanzverwalter des SBH
- ²Mit Ausnahme der Jugendsprecher müssen alle Mitglieder geschäftsfähig sein.
³Die Jugendsprecher müssen zum Zeitpunkt ihrer ersten Amtsübernahme Jugendliche sein und das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben; eine direkte Wiederwahl nach Überschreitung der Altersgrenze ist ein Mal zulässig.
- (2) ¹Eine Person darf nicht mehrere Ämter wahrnehmen.
²Jedes Mitglied im JVo, das innerhalb dieses Organs in ein anderes Amt gewählt oder berufen wird, scheidet nach Ablauf einer Übergabefrist von 14 Tagen aus seinem bisherigen Amt aus.
- (3) ¹Die Amtszeiten, mit Ausnahme des Finanzverwalters, betragen regelmäßig zwei Jahre.
²Die ordentlichen Wahlen erfolgen für den 1. Jugendleiter und die Jugendsprecher in Kalenderjahren mit gerader, für den 2. und 3. Jugendleiter in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer.
- (4) ¹Der Finanzverwalter des SBH ist gleichzeitig Finanzverwalter der SJH.
²Er wird nur auf der Jahreshauptversammlung des SBH gewählt oder abberufen.
- (5) ¹Die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds des JVo ist nur in einer beschlussfähigen JV, aufgrund eines entsprechenden Antrags, möglich.
- (6) Die gemeinschaftlichen Aufgaben des JVo regelt § 14 (Vorstandsarbeit).

- (7) ¹Der 1. Jugendleiter ist zugleich Vorstandsmitglied im SBH.
²Er koordiniert die Aufgaben und Bereiche der SJH entsprechend ihrer Ordnungen und vertritt ihre Anliegen in den Organen des SBH und den Jugendorganen der übergeordneten Schachorganisationen.
- (8) ¹Der 2. Jugendleiter unterstützt den 1. Jugendleiter in seinem Aufgabenbereich und vertritt ihn bei Verhinderung im Rahmen der Jugendordnungen.
²Ist der 3. Jugendleiter verhindert, vertritt ihn der 2. Jugendleiter als Protokollführer.
³Im Zweifel hat die Vertretung des 1. Jugendleiters Vorrang.
- (9) ¹Der 3. Jugendleiter unterstützt die beiden anderen Jugendleiter in ihren Aufgabenbereichen und vertritt sie bei Verhinderung im Rahmen der Jugendgeschäftsordnung.
²Er führt in Sitzungen das Protokoll.
- (10) ¹Die Jugendsprecher vertreten ergänzend die Interessen der Bezirksjugendlichen in den Organen der SJH und in den Jugendorganen der übergeordneten Schachorganisationen.
²Sie halten Verbindung zu den Vereinsjugendsprechern und koordinieren und sichern den Informationsfluss zu ihnen.

§ 14 Vorstandsarbeit

- (1) ¹Der JVo findet sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen ein.
²Vorstandssitzungen finden nicht-öffentlich statt.
- (2) Inhalt der Vorstandssitzungen sind unter anderem die
1. Festlegung und Änderung der Termine für alle Jugendmeisterschaften,
 2. Koordinierung des Spielbetriebs einschließlich der vorgesehenen Turnierleitung,
 3. Vergabe der Spielorte,
 4. Erarbeitung von Neuerungen und Verbesserungen für die SJH,
 5. Behandlung organisatorischer und technischer Angelegenheiten des Spielbetriebs,
 6. Einbringung von Anträgen in die JV auf Änderung der Jugendordnungen,
 7. Darstellung und Entwicklung der Jugendarbeit auf übergeordneten Ebenen,
 8. Entscheidungen in allen anfallenden Angelegenheiten, die nach den Ordnungen der SJH nicht in die Zuständigkeit anderer Organe der SJH fallen.
- (3) Über die Vorstandssitzungen hinaus koordiniert der JVo gemeinschaftlich den Angelegenheiten der SJH durch stetigen Austausch und im besten Sinne der Bezirksjugend.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem JVo kann der verbleibende JVo durch Abstimmung bis zur nächsten JV einen Vertreter kommissarisch in dieses Amt berufen.
- (5) ¹Bei Abstimmungen besitzt jedes Mitglied des JVo jeweils eine Stimme.
²Abstimmungen können auch auf dem Schrift- oder Textweg durchgeführt, das Stimmrecht auch durch diese wahrgenommen werden.

§ 15 Jugendturnierschiedsgericht (JTSG)

- (1) ¹Das JTSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden.
²Der Vorschlag wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht.
³Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des JTSG durch diese. ⁴Die Jugendvertreter der Vereine können vorab einen Vertreter benennen.
⁵Bei der Zusammenstellung des JTSG sollen möglichst viele Vereine vertreten sein.

- (2) ¹Das JTSG entscheidet während der Wettbewerbe der SJH, welche die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter.
²Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Jugendturnierausschuss (JTA) (§ 8).
- (3) Ein JTSG wird bei allen Meisterschaften eingerichtet, die als Tageturniere oder an direkt aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet werden.
- (4) Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Spielordnung der Schachjugend Ruhrgebiet und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW (J-RVO).

§ 16 Jugendturnierausschuss (JTA)

- (1) ¹Der JTA setzt sich zusammen aus den drei Bezirksjugendleitern, zwei ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern als jeweils ein Vertreter der dem SBH angeschlossenen Vereine.
²Die Vertreter der Vereine sind die dem SBH gemeldeten geschäftsfähigen Jugendleiter.
- (2) Im JTA führt einer der Bezirksjugendleiter den Vorsitz, jedoch kann in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des JTA zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied des JTA hat eine Stimme.
- (4) ¹Der JTA entscheidet über Proteste oder Berufungen, denen der zuständige Jugendleiter oder das JTSG nicht selbst abhilft, in nicht öffentlicher Abstimmung in der Regel mit fünf in Folge wechselnden Mitgliedern.
²Ist in einem Fall der Verein oder ein Vereinsmitglied eines Mitgliedes des JTSG direkt oder indirekt betroffen, tritt an seine Stelle das nächste stellvertretende Mitglied.
- (5) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder (Jugendleiter der Vereine) wechseln anhand der ZPS-Nummern der jeweiligen Vereine in aufsteigender Reihenfolge.
- (6) Der JTA kann ohne mündliche Verhandlung auf dem Schriftweg abstimmen.
- (7) Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Spielordnung der Schachjugend Ruhrgebiet und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW (J-RVO).

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Zusätzliche Ordnungen

Zur weiteren Regelung und Durchführung ihrer Arbeit gibt sich die SJH eine eigene Turnierordnung.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung im Schachbezirk Hamm am 6. Juli 2019 in Werl mit sofortiger Wirkung in Kraft.

²Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Jugendordnungen der Schachjugend Hamm einschließlich sich darauf beziehende Beschlüsse ihre Gültigkeit.